

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Aschenberg-Dugnus, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23245 –

Menschen ohne Krankenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

In Krisensituationen wie etwa der aktuell durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Pandemie zeigt sich die Relevanz eines umfassenden gesundheitlichen Schutzes der Bevölkerung und der Möglichkeit, Betroffene schnell behandeln zu können (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/keine-krankenversicherung-wie-das-sein-kann-was-betroffene-tun-koennen-a-28e875de-7838-4def-9402-2460960c8a0f>).

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der Menschen ohne soziale Absicherung im Krankheitsfall von geschätzten 105 000 Personen im Jahr 1995 auf über 150 000 Personen im Jahr 1999 und auf 188 000 Personen im Jahr 2003 angestiegen (https://www.deutschlandfunk.de/krankenversicherung-immer-mehr-menschen-ohne-versicherung.1766.de.html?dram:article_id=482388).

Mit dem 2007 durch gemeinsame Stimme der rot-schwarzen Regierungskoalition im Deutschen Bundestag verabschiedeten „GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz“ hat der Gesetzgeber erstmals auf diese Tendenz reagiert. Diejenigen Bürgerinnen und Bürger sollten in die Versicherungspflicht einbezogen werden, die anderweitig kein Anrecht auf eine gesundheitliche Absicherung hatten.

Seit dem 1. April 2007 besteht nunmehr die allgemeine Versicherungspflicht für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

Im Rahmen des „GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz“ setzte der Gesetzgeber ebenfalls Neuerungen für die private Krankenversicherung (PKV) um. Menschen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht mehr zur Finanzierung ihres privaten Versicherungsschutzes in der Lage sind, sollten von den privaten Krankenversicherungen einen einheitlichen Basistarif mit einem Mindestmaß an Leistungen angeboten bekommen.

Seit 1. Januar 2009 besteht in der Folge auch die Versicherungspflicht für private Krankenversicherungen, sofern keine andere Absicherung im Krankheitsfall vorliegt (https://www.deutschlandfunk.de/krankenversicherung-immer-mehr-menschen-ohne-versicherung.1766.de.html?dram:article_id=482388).

Mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Beitragsschuldengesetz hat der Gesetzgeber weitere Präzisierungen für Versicherungspflichtige nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (sogenannte Nichtversicherte) vorgenommen, die aufgrund einer finanziellen Notsituationen große Beitragsschulden angehäuft hatten oder aber die monatlichen Beiträge nicht leisten konnten. Darunter die Abschaffung des Säumniszuschlages von 5 Prozent in der GKV für freiwillig versicherte Mitglieder und sogenannte nachrangig Versicherungspflichtige, die vollständige Erlassung der Beitragsschulden für „nachrangig versicherungspflichtige Mitglieder“, die Einführung eines Notlagentarifs in der PKV sowie den dortigen Verzicht auf Prämienzuschläge für Vertragsabschlüsse, die bis zum 31. Dezember 2013 beantragt wurden (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/4_Pressemitteilungen/2013/2013_2/130614_PM_BeitragsschuldenG_BT_2_3_Lesung.pdf).

Den Bemühungen des Gesetzgebers zum Trotz haben sich indessen die Zahlen der Menschen ohne gesundheitliche Absicherung in Deutschland in den letzten fünf Jahren nahezu verdoppelt. Während es im Jahr 2015 noch 75 000 Betroffene gab, wurden 2019 bereits 143 000 Menschen ohne gesundheitlichen Schutz festgestellt (<https://www.zeit.de/news/2020-08/14/mehr-menschen-in-deutschland-ohne-krankenversicherung>).

Zwar können nicht gesetzlich oder privat versicherte Personen Gesundheitsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch nehmen, diese seien laut der Bundesregierung jedoch „aufgrund der Einführung der Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen beziehungsweise privaten Krankenversicherung (...) zunehmend auf besondere Einzelfallkonstruktionen“ beschränkt (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/12281)

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Zahlen zu den Menschen ohne Krankenversicherung und ohne sonstigen Anspruch auf Krankenversorgung beruhen auf den Ergebnissen des am 31. Juli 2020 veröffentlichten Mikrozensus-Zusatzmoduls zum Krankenversicherungsschutz 2019 des Statistischen Bundesamtes. In Pressemitteilung Nr. 365 vom 15. September 2020 hat das Statistische Bundesamt eingeräumt, dass bei der Aufbereitung der Daten ein Fehler unterlaufen ist. Tatsächlich hat sich die Zahl der Nicht-Versicherten im Jahr 2019 auf 61.000 Personen verringert.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Menschen (mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland) ohne umfassenden Versicherungsschutz sich derzeit im deutschen Bundesgebiet aufhalten?
 - a) Wenn ja, wie viele?
 - b) Wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer ein?
 - c) Wenn nein, plant die Bundesregierung diesbezüglich in naher Zukunft genaue Untersuchungen zu Versicherungsschutzlosen, etwa in Form quantitativer Erhebungen?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Nach den letzten Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen des letzten Mikrozensus waren im Befragungszeitraum des Jahres 2019 in Deutschland hochgerechnet rund 61.000 Personen nicht krankenversichert und besaßen auch keinen sonstigen Anspruch auf Krankenversorgung.

2. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Zunahme der Menschen ohne soziale Absicherung im Krankheitsfall zu erklären, obwohl die zurückliegende Gesetzesreform aus dem Jahr 2007 und damit die allgemeine Versicherungspflicht prinzipiell den Versicherungsschutz für alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland garantiert?

Die Zahl der Menschen ohne Krankenversicherung und ohne sonstigen anderweitigen Anspruch auf Krankenversorgung ist von 196.000 im Jahr 2007 über 75.000 Personen im Jahr 2015 auf 61.000 Personen im Jahr 2019 stark zurückgegangen. Ziel der Bundesregierung ist es, für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, einen Krankenversicherungsschutz zu ermöglichen. Hierzu wurden in der Vergangenheit verschiedene gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Zahl der nichtversicherten Personen in Deutschland weiter abnimmt.

3. Wie hat die Bundesregierung in der Vergangenheit sichergestellt, dass die Regelungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes sowie des Beitragsschuldengesetzes in der Praxis umgesetzt werden?
4. Welche Kenntnisse über die gesellschaftlichen Auswirkungen des Beitragsschuldengesetzes in der Realität liegen der Bundesregierung vor?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) und dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) beschlossenen Maßnahmen zur Krankenversicherungspflicht und zu Beitragsschulden erfolgt durch die Krankenkassen. Der Notlagentarif in der privaten Krankenversicherung wurde durch die einzelnen privaten Krankenversicherungsunternehmen umgesetzt. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in der gesetzlichen Krankenversicherung sicherzustellen, hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen einheitliche Grundsätze erlassen, die von den einzelnen Krankenkassen zu berücksichtigen sind.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es in der Vergangenheit bei Menschen ohne soziale Absicherung im Krankheitsfall zu Infektionen mit SARS-CoV-2 kam?

Wenn ja, wie viele Betroffene sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen über den Status der sozialen Absicherung von Menschen mit einer SARS-CoV-2-Infektion vor.

6. Wie stellt die Bundesregierung die Nachverfolgung von Infektionsketten sowie umgehende Quarantäne- und Behandlungsmaßnahmen im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 bei Menschen ohne umfassenden Versicherungsschutz sicher?

Die Nachverfolgung sowie die Umsetzung von Quarantäne- und Behandlungsmaßnahmen wird durch die Länder umgesetzt. Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen unabhängig vom Versicherungsschutz.

7. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in Zukunft, um die offenbar steigenden Zahlen Versicherungsloser in Deutschland zu senken?

Vor dem Hintergrund der – wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargestellten – abnehmenden Zahl der nicht-versicherten Personen in Deutschland sind zur Zeit keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Die Bundesregierung beobachtet die Situation aufmerksam, um bei Bedarf zeitnah reagieren zu können.